

GEBÜHRENSATZUNG
für die Nutzung der Gemeinschaftsräume
in der ehemaligen Schule der Gemeinde Nettelsee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 5 der Benutzungssatzung vom 27.09.1996 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2001 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume zu außergemeindlichen Zwecken werden von Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Für die Gebühren sind die Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde zur Bereitstellung der Räume veranlaßt, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

§ 3

Gebühren / Gebührenfreiheit

1. Jede Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
Die Höhe der Gebühr beträgt für

a)	private Veranstaltungen Nettelseer Bürger	80,00 Euro
a1)	Kurzveranstaltungen bis zu vier Stunden und Nutzungsende vor 19.00 Uhr	45,00 Euro
b)	private Veranstaltungen auswärtiger Bürger	130,00 Euro
b1)	Kurzveranstaltungen bis zu vier Stunden und Nutzungsende vor 19.00 Uhr	80,00 Euro
c)	Veranstaltungen von Vereinen mit Nettelseer Bezug sind den privaten Veranstaltungen gleichgestellt, nach Ermessen des Bürgermeisters	
d)	sonstige Veranstaltungen	130,00 Euro
e)	Veranstaltungen für Jugendliche	50,00 Euro
f)	regelmäßige Veranstaltungen Nettelseer Bürger	kostenfrei
g)	gewinnorientierte Veranstaltungen	130,00 Euro

2. Veranstaltungen der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr Nettelsee und der in der Gemeindevertretung Nettelsee vertretenen politischen Gruppierungen sind gebührenfrei. Über weitere Befreiungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Gebühr wird fällig, wenn die Benutzung beendet ist.
3. Vor Beginn der Benutzung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Gebühr fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nettelsee, den 06.03.2001

(DS)

gez. Schrage
Bürgermeister